

Organisationsreglement der überbetrieblichen Kurse

**Kaufmännische Ausbildungs- und Prüfungsbranche
Gesundheit / santé-social
(nachfolgend Gesundheit)**

**Trägerverband ist der Verein H+ Die Spitäler der Schweiz
(nachfolgend Trägerschaft)**

**Ausführendes Organ ist die H+ Bildung
(nachfolgend H+ Bildung)**

Allgemeines

Die Branche Gesundheit erlässt gestützt auf

- die Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 16. August 2021,
- den Bildungsplan Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 16. August 2021,
- die Ausführungsbestimmungen der BIKAS (Bildung Kaufleute Schweiz) Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vom 31.01.2022,
- das Rahmenreglement BIKAS für die überbetrieblichen Kurse,

das vorliegende Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse.

Art. 1 Generelles

Die Ausbildungs- und Prüfungsbranche Gesundheit ist sich der Qualitätssicherung und -entwicklung ihrer überbetrieblichen Kurse bewusst. Sie stellt dies mit dem Instrument zur Beurteilung der überbetrieblichen Kurse QualüK, dem Qualitätssystem gemäss Rahmenreglement BIKAS, sicher.

Art. 2 Organe und Aufgaben: Generelles

Der Trägerschaft obliegt die strategische Leitung der Branche. Sie mandatiert H+ Bildung für die operative Führung, insbesondere die überbetrieblichen Kurse und das betriebliche Qualifikationsverfahren zu organisieren und durchzuführen. Die Trägerschaft kann auf weitere Verbände erweitert werden.

Art. 3 H+ Die Spitäler der Schweiz und H+ Bildung

Die Trägerschaft erlässt das Organisationsreglement. H+ Bildung setzt es um und stellt die Weiterbildungen für die Fachdozentinnen/Fachdozenten, welche in den überbetrieblichen Kursen unterrichten sicher.

Die Trägerschaft erstattet, gestützt auf Art. 29 Absatz 1 der Bildungsverordnung, Bericht an die Trägerin BIKAS (Schweizerische Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen).

Art. 4 Aufsichtskommission (üK-AuKo)

Art. 4.1 Zusammensetzung und Amtsdauer der üK-AuKo

Die überbetrieblichen Kurse stehen unter der Aufsicht der Aufsichtskommission. Die Kommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, nämlich:

- Je einem Mitglied aus zwei Sprachregionen (stimmberechtigt, unabhängige Branchenvertreter/innen aus Branchen mit Trägerschaftsverantwortung, eines davon als Vorsitzende/r),
- einem Vertreter/einer Vertreterin der Trägerschaft H+ Die Spitäler der Schweiz (stimmberechtigt),
- der/dem Vorsitzenden der üK-Kurskommission (beratend)
- einem Vertreter/einer Vertreterin von H+ Bildung (beratend).

Die Zusammensetzung der Kommission kann bei Bedarf mit weiteren Branchenvertreter: innen erweitert werden, sofern deren zugehörige Verbände

Trägerschaftsverantwortung übernehmen. Die Trägerschaft bestätigt die Mitglieder für die Amtsdauer von vier Jahren sowie den/die Vorsitzenden. Die Wiederwahl ist maximal dreimal möglich.

Art. 4.2 Aufgaben der üK-AuKo

Die Aufsichtskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie übt die Aufsicht über die Durchführung der überbetrieblichen Kurse aus.
- Sie übt die Aufsicht über die Durchführung der Qualitätsverbesserungsmassnahmen aus.
- Sie überwacht die Tätigkeit der Kurskommission.
- Sie erlässt Richtlinien und Empfehlungen für die Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse.
- Sie genehmigt das durch die Kurskommission erarbeitete Kursprogramm. Grundlage bildet das üK-Rahmenprogramm.
- Sie bestätigt die Mitglieder der Kurskommission.
- Sie delegiert der Kurskommission gegebenenfalls ergänzende Aufgaben
- Sie entscheidet über Anträge der Kurskommission.
- Sie genehmigt das Budget der Branche Gesundheit und nimmt die Jahresrechnung ab. Budget und Jahresrechnung müssen der Trägerschaft vorgelegt und von ihr genehmigt werden.
- Sie ist Rekurskommission der Branchenlösung Gesundheit.
- Sie hat ein aufgabenbezogenes Akteneinsichtsrecht im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen.

Art. 4.3 Sitzungen der üK-AuKo

Die Aufsichtskommission wird von ihrer/ihrem Vorsitzenden einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Ausbildungsjahr. Sie muss einberufen werden, wenn ein Mitglied der Aufsichtskommission dies verlangt.

Art. 4.4 Beschlussfähigkeit der üK-AuKo

Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem/der Vorsitzenden der Aufsichtskommission der Stichtscheid zu, Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Über die Verhandlungen, Sitzungen der Aufsichtskommission wird Protokoll geführt. Die Aufsichtskommission konstituiert sich im Weiteren selbst. Mitglieder müssen unvoreingenommen sein und im Falle von Zielkonflikten tritt die betroffene stimmberechtigte Person in den Ausstand.

Art. 5 Kurskommission (üK-KuKo)

Art. 5.1 Zusammensetzung der üK-KuKo

Jede Organisation, welche überbetriebliche Kurse durchführt, setzt eine Kurskommission ein. Die Kurskommission setzt sich zusammen aus:

- Der/dem Vorsitzenden der Kurskommission (stimmberechtigt)
- mindestens drei üK-Leitern/üK-Leiterinnen aus den verschiedenen Sprachregionen (stimmberechtigt),
- einem Vertreter/einer Vertreterin von H+ Bildung (stimmberechtigt),
- einem Vertreter/einer Vertreterin des Standortkantons von H+ Bildung (beratend),
- einem Vertreter/einer Vertreterin von Espace Compétences SA (beratend),

- der CPEX der Deutschschweiz und der Romandie (beratend).

Die Bestätigung der Mitglieder der Kurskommission erfolgt durch die Aufsichtskommission.

Art. 5.2 Aufgaben der üK-KuKo

Die Kurskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie legt das jeweilige üK-Format fest (vgl. Rahmenreglement der BIKAS für die überbetrieblichen Kurse).
- Sie verantwortet und setzt das Kursprogramm vor Ort um. Dafür bestätigt sie das Detailprogramm und die Stundenpläne.
- Sie nimmt die Aufsicht der überbetrieblichen Kurse vor Ort wahr.
- Sie bestätigt die zeitliche Koordination der Kurstage mit den Berufsfachschulen und den Betrieben.
- Sie führt eigenständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, welche Kurse durchführen, die üK-Kompetenznachweise durch und benotet diese.
- Sie bestätigt nach vorgängigem Rekrutierungsverfahren durch H+ Bildung die üK-Leiterinnen/üK-Leiter und Fachreferentinnen/Fachreferenten.
- Sie kann üK-Leiterinnen/üK-Leiter und Fachreferentinnen/Fachreferenten vorschlagen.
- Sie erstattet ihrer Aufsichtskommission Bericht und erstellt Kontrolllisten gemäss dem Qualitätssicherungskonzept der Branche.
- Sie kontrolliert den Kostenvoranschlag und die Abrechnung erstinstanzlich.
- Sie sorgt für die Einhaltung der Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen.

Die Kurskommission kann gewisse Aufgaben an H+ Bildung (siehe Art. 6) delegieren.

Art. 5.3 Sitzungen der üK-KuKo

Die Kurskommission wird von ihrem/ihrer Vorsitzenden einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Ausbildungsjahr. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder der Kurskommission oder der Aufsichtskommission dies verlangen.

Art. 5.4 Beschlussfähigkeit der üK-KuKo

Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Über die Verhandlungen, Sitzungen der Kurskommission wird Protokoll geführt. Die Kurskommission konstituiert sich im Weiteren selbst. Mitglieder müssen unvoreingenommen sein und im Falle von Zielkonflikten tritt die betroffene stimmberechtigte Person in den Ausstand.

Art. 6 H+ Bildung

H+ Bildung unterstützt die Aufsichtskommission und die Kurskommission. Insbesondere die organisatorische Durchführung der überbetrieblichen Kurse und des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung für Kaufleute werden an H+ Bildung delegiert. H+ Bildung hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Sie setzt die im Rahmen von Art. 5 gefassten Beschlüsse der üK-AuKo/üK-KuKo um.

- Die Personalbeschaffung und Rekrutierung finden durch H+ Bildung statt. Die Kurskommission kann üK-Leiter/üK-Leiterinnen und Fachreferenten/Fachreferentinnen empfehlen und seitens H+ Bildung rekrutierte Kandidaten und Kandidatinnen bestätigen.
- H+ Bildung führt die Rekrutierung der neuen üK-Leiterinnen/üK-Leiter und Fachreferenten/Fachreferentinnen durch (Vorstellungsgespräch, Lohnverhandlungen, Rahmenbedingungen, Onboarding).
- Sie erarbeitet den Kostenvoranschlag und die Abrechnung.
- Sie führt das Controlling (Art. 12) zu Händen der Anspruchsgruppen durch.
- Sie sorgt für die Einhaltung der Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen.
- Sie stellt die Infrastruktur für die Durchführung der üK sicher.
- Sie unterstützt soweit nötig die Beschaffung von Unterkünften für Lernende, üK-Leiter/üK-Leiterinnen und Experten/Expertinnen während der üKs, des QVs und bei Weiterbildungen.
- Sie setzt das Kursprogramm vor Ort um. Dafür erarbeitet sie ein detailliertes Programm und Stundenpläne.
- Sie sorgt für die zeitliche Koordination der Kurstage mit den Berufsfachschulen und den Betrieben.
- Sie steht allen Anspruchsgruppen als Drehscheibe und Informationsstelle (inkl. First Level Support betreffend t2l) zur Verfügung.

Art. 7 Organisation, Durchführung und Dauer der überbetrieblichen Kurse

Die Ausbildungsbetriebe sind verpflichtet, ihre Lernenden für die überbetrieblichen Kurse freizustellen. Der Kursbesuch ist obligatorisch und gilt als Arbeitszeit.

Die Lernenden erhalten das Aufgebot von H+ Bildung, welche die überbetrieblichen Kurse organisiert.

Die überbetrieblichen Kurse dauern insgesamt 16 Tage gemäss Anhang 2 Bildungsplan à maximal 8 Lektionen. Die Kurse finden möglichst an berufsschulfreien Tagen statt und werden von den Kantonen subventioniert.

Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden ab Beginn des Qualifikationsverfahrens keine überbetrieblichen Kurse mehr statt.

Art. 8 Inhalte der überbetrieblichen Kurse

Die verbindlichen Inhalte für die überbetrieblichen Kurse sind im branchenspezifischen Anhang 2 des Bildungsplans enthalten. Der in den überbetrieblichen Kursen vermittelte Stoff ist prüfungsrelevant.

Art. 9 Blended Learning

Die branchenspezifische Gesamtkonzeption in Bezug auf den Einsatz von "Blended Learning" orientiert sich an den verbundpartnerschaftlich abgestützten Vorgaben, Grundsätzen und Empfehlungen.

Art. 10 üK-Kompetenznachweise

Es werden zwei üK-Kompetenznachweise durchgeführt, welche die Branche Gesundheit, abgestimmt auf das jeweilige üK-Format (gemäss Rahmenreglement BIKAS für die überbetrieblichen Kurse üK), festlegt.

Art. 11 Kurskosten

Die Organisationen, welche überbetriebliche Kurse durchführen, stellen den Ausbildungsbetrieben für die Kurskosten Rechnung. Bei der Festsetzung der Kurskosten werden allfällige Leistungen der öffentlichen Hand und weitere Erträge berücksichtigt. Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse erwachsenden zusätzlichen Kosten trägt in der Regel der Ausbildungsbetrieb.

Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des überbetrieblichen Kurses zu zahlen.

Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht durch die Leistungen der Ausbildungsbetriebe und der öffentlichen Hand, mögliche Zuwendungen Dritter und weitere Erträge gedeckt werden, gehen sie zulasten der Branchenträgerschaft. Der Trägerschaft und Aufsichtskommission ist das Jahresbudget und der Jahresabschluss mindestens im Jahresrhythmus vorzulegen und von ihr zu genehmigen (siehe Art. 12). Weitere Anspruchsgruppen ergeben sich aus dem Organisationsreglement von H+ Bildung.

Art. 12 Controlling

Die Organe der kaufmännischen Grundbildung (die H+ Bildung, die Aufsichtskommission, die Kurskommission) führen ein Leistungscontrolling sowie Ertrags- und Kostencontrolling durch. Mindestens einmal jährlich wird an deren Organe sowie die Trägerschaft rapportiert.

Art. 13 Inkrafttreten

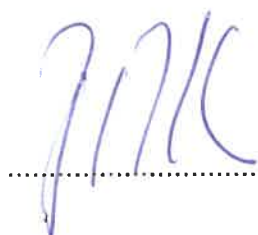
Das vorliegende Organisationsreglement wurde aufgrund der Vorgaben der Verbundpartner ausgearbeitet, durch die BIKAS überprüft und aufgrund der Genehmigung durch den Vorstand der BIKAS rückwirkend auf Lehrbeginn 2024 in Kraft gesetzt.

H+ Die Spitäler der Schweiz

Trägerverband der Branche Gesundheit / santé-social

Bern, 8.11.2024

Dr. Regine Sauter
Präsidentin

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'RS', written over a horizontal dotted line.

Anne-Geneviève Bütikofer
Direktorin

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'A.G.', written over a horizontal dotted line.